

Hans-Jürgen Weigt
Auf der Bauer 24
59519 Möhnesee

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II

zur 30. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Möhnesee und
zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Südlich des Stockumer Dammes"



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

www.buero-stelzig.de | info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 | Dahlweg 112
59494 Soest | 48153 Münster
02921 3619-0 | 0251 2031895-0

Stand: März 2024

Auftraggeber: Hans-Jürgen Weigt
Auf der Bauer 24
59519 Möhnesee

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: Diplom-Geograph Volker Stelzig
B. Sc. Geographie Jule Reckermann
M. Sc. Geographie Frederik Bartsch

Projektnummer: 1418

Stand: März 2024

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	4
2.1	Rechtlicher Rahmen	4
2.2	Ablauf einer ASP	7
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	9
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	9
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	11
3.3	Wirkraum	14
3.4	Wirkungsprognose.....	16
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	18
4.1	Methodik.....	18
4.2	Ergebnisse	21
4.3	Zusammenfassung	27
5	Vermeidungsmaßnahmen	31
5.1	Vermeidungsmaßnahmen für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna	31
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	31
5.3	Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse (Gehölzfällungen und Baubeginn Baumhäuser)	31
5.4	Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung	31
5.5	Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag bei großen Glasfronten.....	33
6	Zulässigkeit des Vorhabens	35
7	Literatur	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).	2
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	7
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018).	8
Abbildung 4: Auszug aus der 30. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Möhnesee (LUDWIG UND SCHWEFER 2023a).	10
Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 4 "Südlich des Stockumer Dammes" (LUDWIG UND SCHWEFER 2023b).	10
Abbildung 6: Entwurf Baumhaus am Chalet-Hotel Möhnesee (UWE SPLIETH GMBH 2022). ...	11
Abbildung 7: Abgrenzung der Bebauungsplanänderung (rote Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).	12
Abbildung 8: Grünfläche im Plangebiet (Blickrichtung Südwesten).	12
Abbildung 9: Blick auf die Waldfläche im Osten des Plangebietes (Blickrichtung Osten). ...	13
Abbildung 10: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).	15
Abbildung 11: Blick auf die Grünfläche im östlichen Wirkraum (Blickrichtung Osten).	15
Abbildung 12: Lage der Reptilienmatten 2023 (blaue Quadrate) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).	20
Abbildung 13: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird.	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Terminübersicht der Kartierungen mit Wetter.	19
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4514 (Möhnesee).	21

Anlagenverzeichnis

- Formular A
- Formular B - Fledermäuse

Anhang

Artenschutzrechtliche Begutachtung des Abrissgebäudes auf dem ehemaligen Campingplatz Stockumer Eichen.

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten beinhaltet den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zur 30. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Möhnesee und zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Südlich des Stockumer Dammes“. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Hotelanlage geschaffen werden. Auf der Fläche, die ehemals als Campingplatz genutzt wurde und nun seit 2019 brach liegt, soll eine Hotelanlage errichtet werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Möhnesee ist die Fläche zurzeit als Sondergebietsfläche S02 (Campingplatz) ausgewiesen. Im Zuge der Änderung ist eine Darstellung als Sonderbaufläche S03 Hotel/ Gastronomie/Ferienwohnungen sowie für einen Erweiterungsbereich im Südosten als Sonderbaufläche SO9 Park (Baumhäuser zulässig) geplant.

Im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 „Südlich des Stockumer Dammes“ sind Flächenausweisungen für SO-C (Campingplatz) und SO-W (Wochenendplatz) festgesetzt. In der 1. Änderung des Bebauungsplans ist eine Festsetzung für drei Sondergebiete (Sondergebiet 03.1, 03.2 und 9) vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Südlich des Stockumer Dammes“ ist etwas größer als der Änderungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung. Für die Untersuchungen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu Grunde gelegt. Er wird im Folgenden auch als Plangebiet bezeichnet. Das ca. 2 ha große Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Möhnesee, südlich des Stockumer Dammes. Das Plangebiet grenzt südlich an die Straße „Südufer“. Nördlich, auf der anderen Straßenseite grenzt der Möhnesee an (vgl. Abbildung 1).

Im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Südlich des Stockumer Dammes“, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest/Münster wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund der verschiedenen Habitatstrukturen (Brachfläche, alte Gehölze, Wald) im Bereich des Plangebietes, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 Abs. 2 Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z. B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z. B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z. B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2020a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

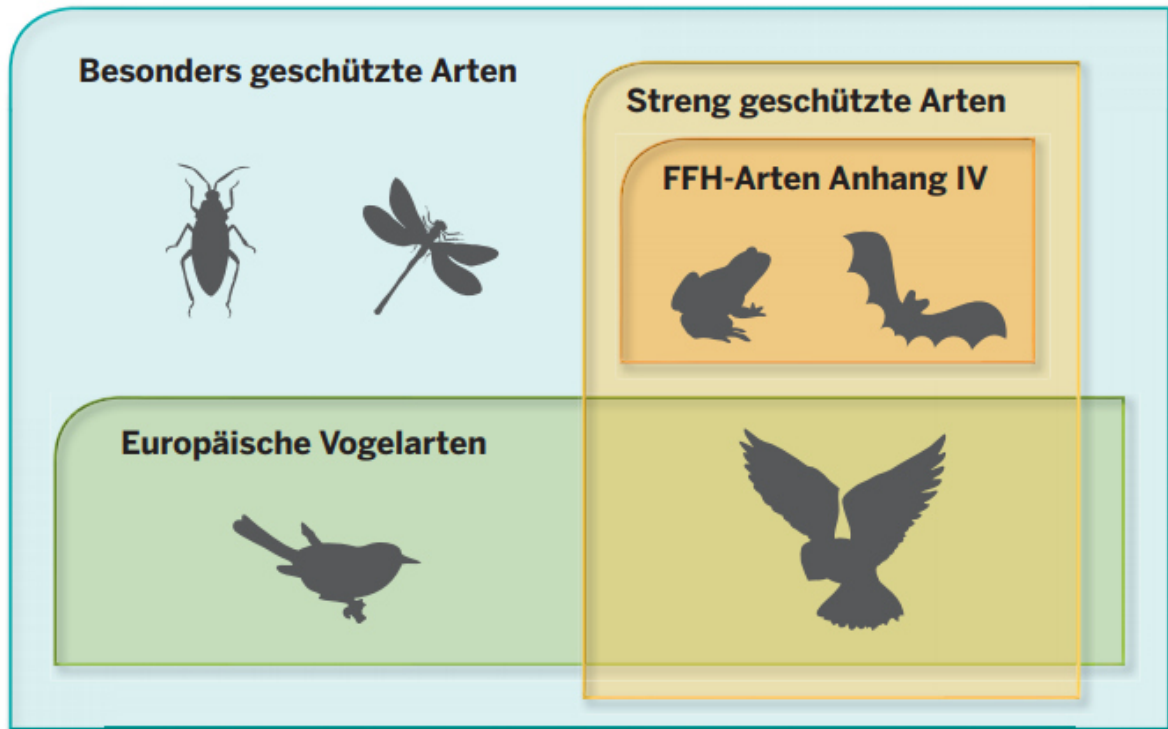


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

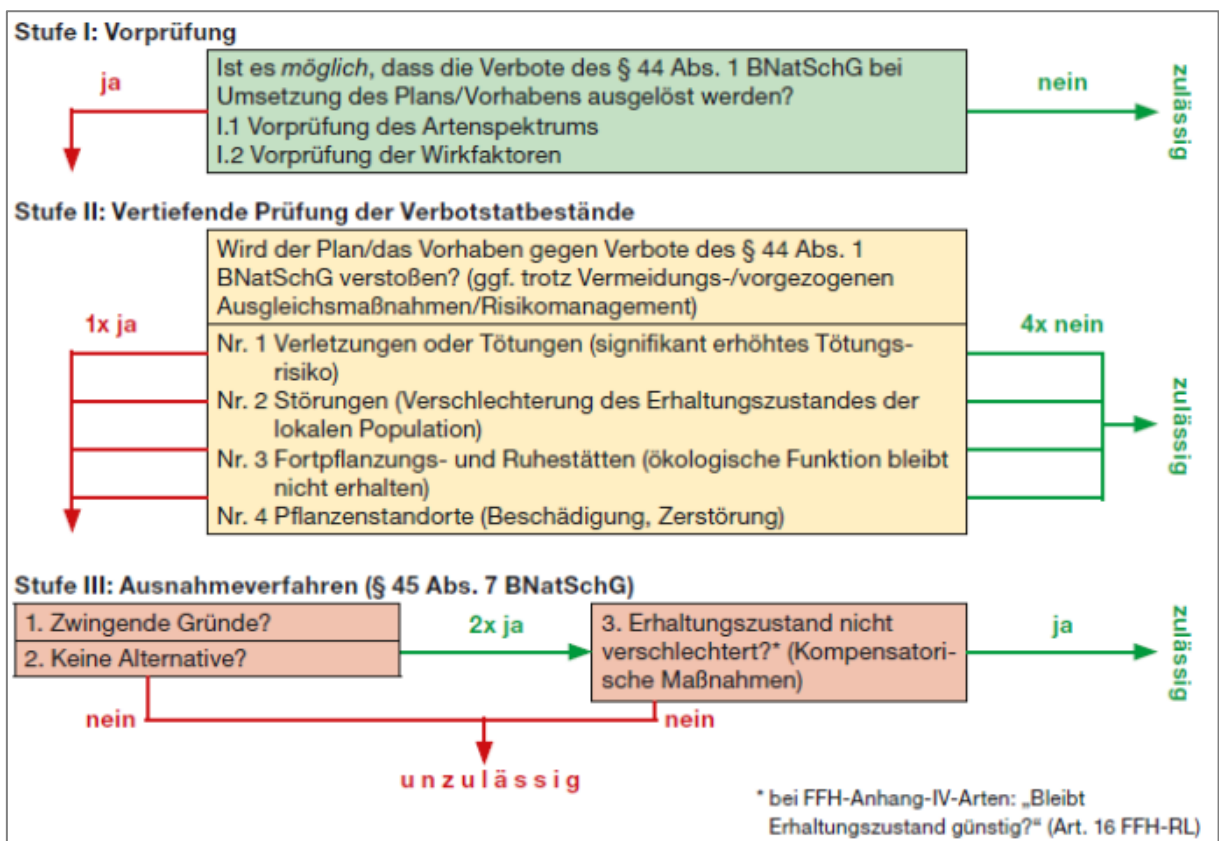


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet liegt südlich des Möhnesees und grenzt im Norden an die Straße „Südufer“ und im Süden an die Straße „Stockumer Eichen“ an.

Gemäß rechtswirksamem Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Sondergebietsfläche SO2 (Campingplatz) ausgewiesen. Durch die 30. Flächennutzungsplanänderung soll diese Fläche zukünftig als eine Sonderbaufläche SO3 (Gastronomie/Hotel/Ferienwohnungen) dargestellt werden. Im Südosten soll außerdem eine derzeitige Waldfläche als Sonderbaufläche SO9 Park (Baumhäuser sind zulässig) ausgewiesen werden (vgl. Abbildung 4) (LUDWIG UND SCHWEFER 2023a).

Neben der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist auch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Südlich des Stockumer Dammes" geplant (vgl. Abbildung 5). Das Ziel der 1. Änderung ist die Errichtung von mehreren Hotelgebäuden sowie Zufahrtsstraßen und Parkplatzflächen. Im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 „Südlich des Stockumer Dammes“ sind Flächenausweisungen für SO-C (Campingplatz) und SO-W (Wochenendplatz) festgesetzt. In der 1. Änderung des Bebauungsplans ist eine Festsetzung für drei Sondergebiete (Sondergebiet 03.1, 03.2 und 9) vorgesehen.

Im Westen des Plangebietes stand bis Anfang 2024 ein Gebäudekomplex (ehemaliges Sanitärgebäude). Das Gebäude wurde kurz vor dem Abriss auf planungsrelevante Arten untersucht. Dazu wurde ein Kurzbericht mit Fotodokumentation erstellt (BÜRO STELZIG 2024), der im Anhang beigefügt wird.

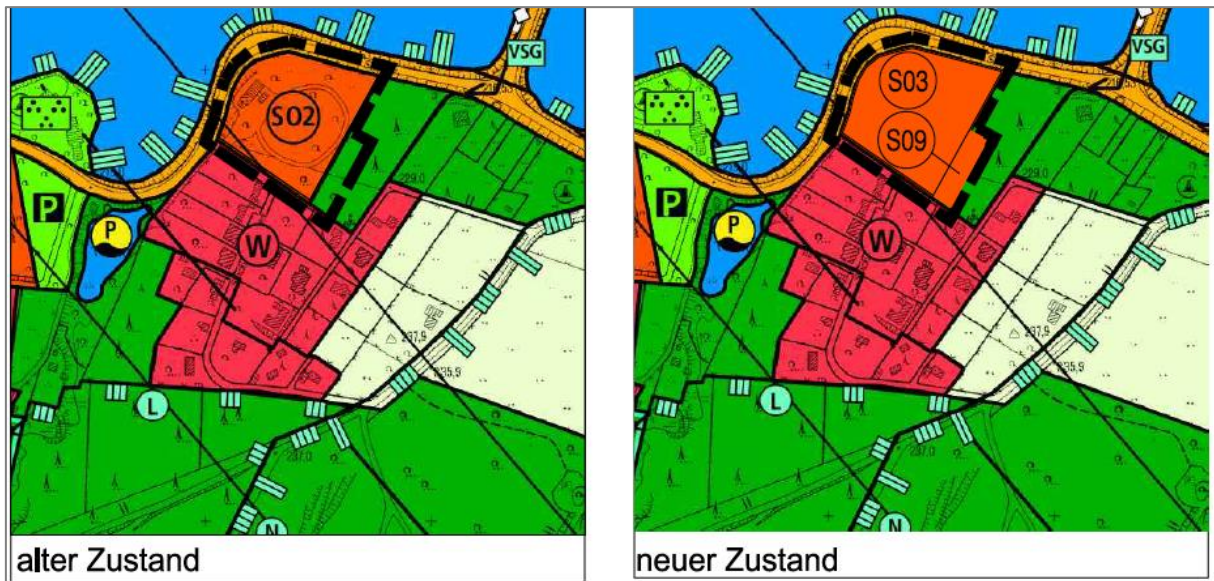


Abbildung 4: Auszug aus der 30. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Möhnesee (LUDWIG UND SCHWEFER 2023a).

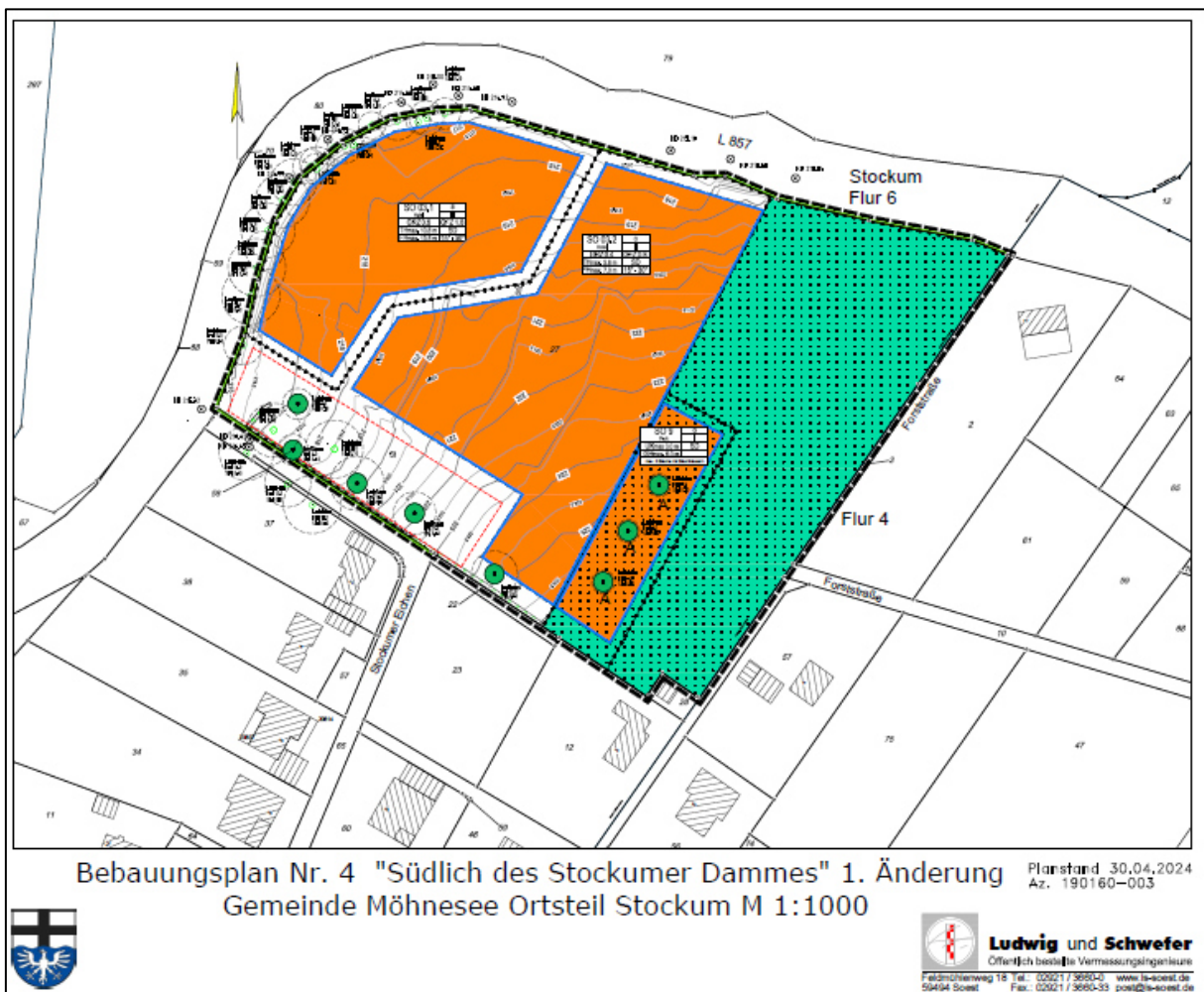


Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 4 "Südlich des Stockumer Dammes" (LUDWIG UND SCHWEFER 2023b).

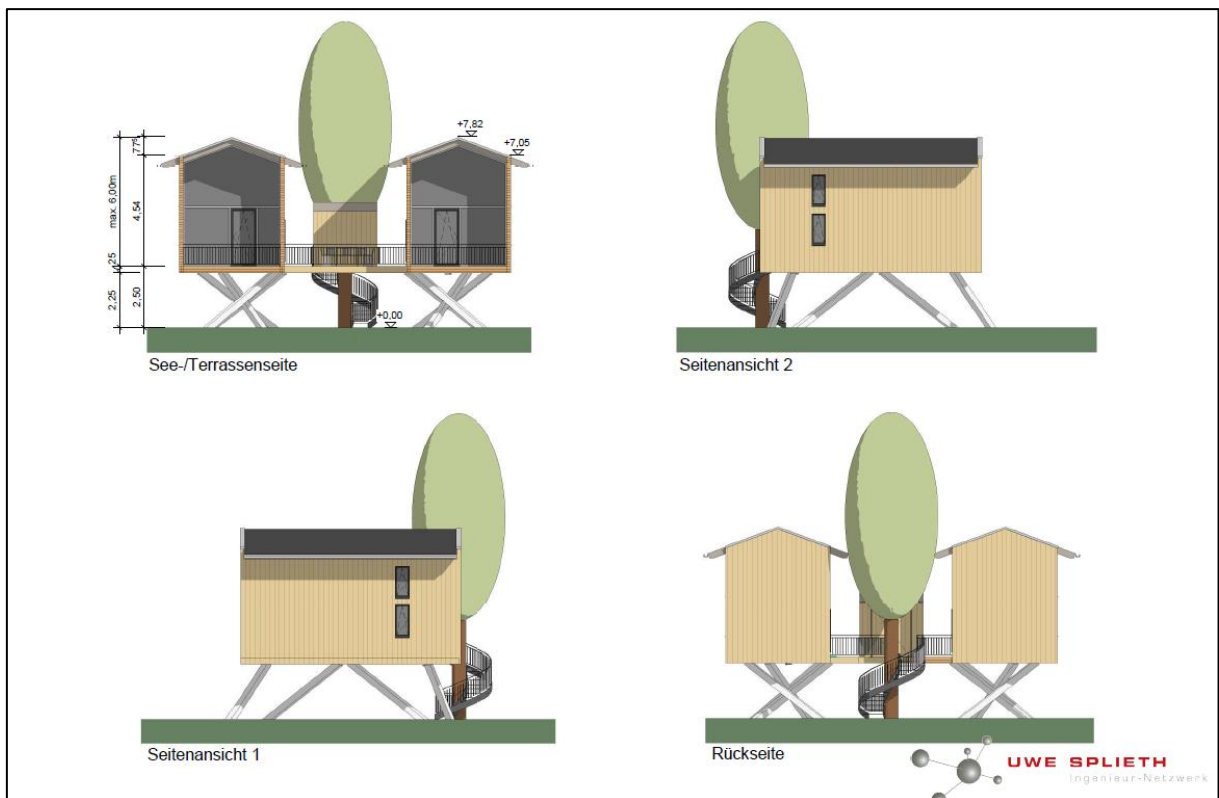


Abbildung 6: Entwurf Baumhaus am Chalet-Hotel Möhnesee (UWE SPLIETH GMBH 2022).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet ist ca. 2 ha groß und liegt südöstlich der Straße „Südufer“ am Möhnesee sowie südlich des Stockumer Dammes (Abbildung 7). Der räumliche Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 umfasst in der Gemarkung Stockum das Flurstück 27 der Flur 6.

Das Plangebiet umfasst einen Campingplatz, welcher seit einiger Zeit nicht mehr in der Nutzung ist (Abbildung 7). Im Osten befindet sich ein Laubwald und nördlich wird das Gebiet durch einen mit Sträuchern und Efeu bewachsenen Zaun zu der Straße Südufer abgegrenzt. Im Süden befinden sich einige alte Eichen (Abbildung 9). Ein Teil der Fläche (ehemalige Erschließungswege bzw. Umfahrten) ist geschottert. Die restliche Fläche wird dominiert von einer brachgefallenen Grünfläche (Abbildung 8). Auf der Grünfläche befinden sich zudem einige aufwachsende kleine Bäume und Gebüsch. Der Osten zeichnet sich durch einen kleineren Laubwaldbestand aus (Abbildung 10). Im Westen der Fläche stand zu Beginn des Vorhabens ein altes Gebäude, welches zuletzt nicht mehr genutzt wurde und zu Beginn des Jahres 2024 abgerissen wurde.



Abbildung 7: Abgrenzung der Bebauungsplanänderung (rote Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKS-REGIERUNG KÖLN 2023).



Abbildung 8: Grünfläche im Plangebiet (Blickrichtung Südwesten).



Abbildung 9: Alte Eichen im südlichen Plangebiet (Blickrichtung Südosten).



Abbildung 10: Blick auf die Waldfläche im Osten des Plangebietes (Blickrichtung Osten).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (Abbildung 11).

Im Süden wird das Plangebiet durch die Straße „Stockumer Eichen“ begrenzt. Von dieser Straße ist auch die Erschließung des Plangebiets vorgesehen. Zwischen dem Plangebiet und der Straße befindet sich eine Hecke. Weiterhin sind Teile einer im Wald gelegenen Feriensiedlung, mit kleineren Häuschen und großen Gärten im südlichen Wirkraum. An den Wirkraum grenzen im Süden die Waldflächen des FFH-Gebiets „Arnsberger Wald“ und im Norden das VSG „Möhnesee“ an. Im nördlichen und westlichen Wirkraum liegt der Möhnesee und angrenzend an das Plangebiet die Straße „Südufer“. Im Osten bilden das Vereinsheim eines Ski-Clubs mit dazugehörigem Garten sowie ein Wohnhaus mit Garten den Wirkraum. Zudem befinden sich im Südosten weitere Wohnhäuser und Grünlandflächen (Abbildung 12).

Der untersuchte Bereich, der sich aus Plangebiet und Wirkraum zusammensetzt, wird nachfolgend als Untersuchungsgebiet bezeichnet.



Abbildung 11: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).



Abbildung 12: Blick auf die Grünfläche im östlichen Wirkraum (Blickrichtung Osten).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potenziellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z. B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch und die Versiegelung von Boden können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z. B. durch zusätzlichen Verkehr auf den neu erschaffenen Wegen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2023a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2023b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 2).

Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Das Plangebiet sowie die umgebenden Strukturen im Wirkraum wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde auch auf Spuren und Hinweise (Nester, Höhlen, Spalten, Kot, Fettablagerungen) von planungsrelevanten Arten (Vögel, Reptilien und Fledermäusen) geachtet.

Aufgrund der Biotopausstattung wurde schwerpunktmäßig die Tiergruppe der Vögel und der Reptilien untersucht. Dadurch, dass der Waldbereich im Osten größtenteils erhalten bleibt und der Abriss des bestehenden Gebäudes einem separaten Gutachten erfolgt, wurden keine Fledermaus-Begehungen durchgeführt. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2023 aufgrund der Nähe zu den Schutzgebieten insgesamt acht Begehungen durchgeführt.

Vögel

Die Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet wurde an sieben Terminen durchgeführt (vgl. Tabelle 1). Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten. Die Erfassungen fanden zu geeigneten Wetterbedingungen statt.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgt mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten.

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Tabelle 1: Terminübersicht der Kartierungen mit Wetter.

Datum	Anlass	Wetter (Bewölkung/ Temperatur/Windgeschwindigkeit)
24.02.2023	Erstbegehung u. Potentialeinschätzung Brutvogelerfassung	bewölkt (6/8) / 8°C / Bft 1
21.03.2023	Eulenerfassung	wolkig (4/8) / 10 °C/ Bft 1
03.04.2023	Brutvogelerfassung	sonnig (1/8) / 2 °C/ Bft 1
25.04.2023	Brutvogelerfassung, Reptilienmatten ausbringen und Reptilienerfassung	bewölkt (6/8) / 20 °C/ Bft 2-3
12.05.2023	Brutvogelerfassung, Reptilienerfassung	fast bedeckt (7/8) / 12 °C/ Bft 1
13.06.2023	Brutvogelerfassung, Reptilienerfassung	sonnig (1/8) / 18 °C/ Bft 1
27.06.2023	Brutvogelerfassung, Reptilienerfassung	bewölkt (6/8) / 20 °C/ Bft 2-3
15.08.2023	Reptilienerfassung	fast bedeckt (7/8) / 23 °C/ Bft 1

Fledermäuse

Im Rahmen der Erstbegehung wurde eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse durchgeführt, indem Gebäude und Bäume auf Quartiermöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und Nahrungshabitate der Tiere untersucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen geachtet.

Weitere Erfassungen der Fledermausfauna erfolgten nicht.

Das Gebäude im Westen des Plangebietes wurde Anfang 2024 auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Details dazu sind der artenschutzrechtlichen Begutachtung des Abrissgebäudes auf dem ehemaligen Campingplatz Stockumer Eichen zu entnehmen, welches im Anhang beigefügt ist (BÜRO STELZIG 2024).

Reptilien

Aufgrund der vielen kleinräumigen, teils vegetationslosen Strukturen und Saumbereiche im Plangebiet und der vielen Versteckmöglichkeiten (Holzhaufen) wurde bei allen Kartierungen auf Hinweise und Spuren von Reptilien geachtet.

Zur Erfassung von Reptilien wurden sechs künstliche Verstecke ausgelegt (vgl. Abbildung 13). Die Auslage der künstlichen Verstecke erfolgte primär an besonnten Übergangsbereichen zum Waldbereich sowie in den Bereichen der Schotterwege zwischen den Grünflächen. Durch den Einsatz der künstlichen Verstecke erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, versteckt lebende Reptilienarten, die durch Sichtbeobachtung schwer oder nicht nachweisbar sind, zu erfassen. Versteckt lebende Reptilienarten haben verstärkt das Bedürfnis, sich unter flachen Strukturen wie Steinplatten oder künstlichen Verstecken zu verbergen und diese Strukturen zum Erwärmen aufzusuchen. Als künstliche Verstecke wurden ca. 4 mm starke, 50 x 50 cm große gewellte, schwarze Dachpappen am 24.04.2023 ausgelegt.

Bei den folgenden Begehungen wurden die Reptilienmatten vorsichtig angehoben und auf Reptilien untersucht. Dabei wurde auch gezielt nach Reptilien gesucht, die sich unter die flachgedrückte Vegetation zurückgezogen hatten (HACHTEL et al. 2009).

Zusätzlich wurden bei allen Begehungen während des langsamen Begehens des Plangebietes auch die Umgebung der Bretter sowie geeignete Säume und Flächen nach sich sonnenden Tieren abgesucht. Besondere Aufmerksamkeit wurde dabei besonnten Strukturen wie Holzhaufen und offenen Bodenstellen gewidmet, die Schlangen zur Thermoregulation dienen könnten.



Abbildung 13: Lage der Reptilienmatten 2023 (blaue Quadrate) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

Amphibien

Da im Untersuchungsgebiet anhand der Habitatausstattung (fehlende geeignete Gewässer oder Tümpel, Steinhaufen) kein Potential für Amphibien besteht, wurden diese nicht vertieft untersucht.

4.2 Ergebnisse

In der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind keine planungsrelevanten Arten für das Untersuchungsgebiet eingetragen (LANUV NRW 2023a).

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten des Messtischblatt-Quadranten 4514.2 (Möhnesee) am Möhnesee. Darunter befinden sich vier Säugetierarten, 38 Vogelarten sowie eine Amphibienart und eine Reptilienart. Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4514 (Möhnesee).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (KON/ATL)	Status im UG
Säugetiere				
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑ / -	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G / G	n.u.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G / G	n.u.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G / G	n.u.
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G / U	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G / G	-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G / G	-
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S / -	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓ / U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G / G	-
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G / G	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S / S	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓ / U↓	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U / U	-

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Art- name	Status	Erhal- tungs- zu- stand (KON/ATL)	Status im UG
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G / G	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U / U	-
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U / S	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓ / U↓	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U / U	N
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G / G	N
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G / U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G / G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U / U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G / G	N
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G / S	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓ / U	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U / U	-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Win- tervorkommen' ab 2000 vorhanden	G / G	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G / S	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U / U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S / S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U / S	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G / U	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S / S	N
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden		-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U / U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U / S	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S / S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G / G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U / U	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G / G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G / G	-

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Art- name	Status	Erhal- tungs- zu- stand (KON/ATL)	Status im UG
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshel- ferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S / S	-
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U / U	-

BV= Brutvorkommen, G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; KON = kontinentale Region, ATL = atlantische Region, UG = Untersuchungsgebiet, X = (Brut)Vorkommen im UG, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, n.u. = nicht untersucht.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Begehungen im Jahr 2023 insgesamt fünf planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Der Star hat vermutlich im Wirkraum gebrütet. Die Arten Grauspecht, Mehlschwalbe, Mittelspecht und Turmfalke konnten als sporadische (Nahrungs-) Gäste festgestellt werden.

Brutvögel

Auf den Grünflächen im östlichen Wirkraum konnten mehrfach einzelne nahrungssuchende **Stare** beobachtet werden. Am 03.04.2023 konnte ein flügger, bettelrufender Jungvogel im östlichen Waldrandbereich beobachtet werden. Hinweise auf Lebensstätten im Plangebiet ergaben sich nicht, da in den Bäumen keine geeigneten Höhlen festgestellt werden konnten. Es ist anzunehmen, dass sich der Brutplatz im östlichen Wirkraum oder außerhalb des UG befindet. Durch das Vorhaben wird nicht in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von Staren eingegriffen. Während der Bau-phase und durch den Betrieb innerhalb des Sondergebietes ergeben sich Störungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie durch Bewegungen. Der Star ist als Kulturfolger bekannt, weshalb die Art eine gewisse Störungstoleranz gegenüber menschlichen Aktivitäten aufweist. Durch den bestehenden Waldbereich können sich Störungen einer möglichen Bebauung nicht erheblich über das Plangebiet hinauswirken. Es ist daher anzunehmen, dass begonnen Bruten im Wirkraum des Vorhabens durch vorhabenbedingte Störungen nicht aufgegeben werden, sodass auch der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch das Vorhaben für Stare nicht ausgelöst wird. Erhebliche Störungen die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Nahrungsgäste

Als Koloniebrüter bevorzugt die **Mehlschwalbe** freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der

Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht (LANUV NRW 2023c). Bei der Begehung am 13.06.2023 konnten über dem Möhnesee im nördlichen Wirkraum jagende Mehlschwalben beobachtet werden. An dem Gebäude im Plangebiet wurden keine Nester oder Spuren von Nestern gefunden. Gebäude im Wirkraum bleiben außerdem vom Vorhaben unberührt. Die Art lebt als Kulturfolger im engen Kontakt zu menschlichen Siedlungen und ist an bewohnte Gebäude angepasst. Beeinträchtigungen durch Störung durch das Vorhaben sind daher nicht zu erwarten. Die Flächen im Untersuchungsgebiet stellen keine essentiellen Nahrungsflächen für die Art dar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für die Rauchschnalbe nicht ausgelöst.

Der typische Lebensraum des **Grauspechtes** ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. (LANUV NRW 2023c). Am 14.04.2023 konnte im südwestlich Wirkraum in den Gehölzen nahe den umliegenden Ferienwohnungen ein rufender Grauspecht erfasst werden. Das Waldgebiet angrenzend an den Wirkraum besteht aus Laub- und Nadelholzbeständen verschiedener Altersstufen und bietet eine geeignete Habitatausstattung für ein Brutrevier des Grauspechtes. Ein Brutvorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Eingriffe in den Wirkraum finden nicht statt. Der Wirkraum ist bereits durch Wohnbebauung mit Gärten vorbelastet. Das Plangebiet stellt keine essentiellen Nahrungsflächen für den Grauspecht dar. Im Umfeld bleiben ausreichend Nahrungsflächen erhalten, die vom Grauspecht genutzt werden können. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Grauspecht nicht ausgelöst.

Der **Mittelspecht** gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen (LANUV NRW 2023c). Am 14.04.2023 konnte im südlichen Wirkraum in den Gehölzen nahe den umliegenden Ferienwohnungen ein nahrungssuchender Mittelspecht erfasst werden. Der angrenzende Wald, der Teil des FFH-Gebiets „Arnsberger Wald“ ist, besteht aus Laub- und Nadelholzbeständen sowie einigen Mischwäldern verschiedener Altersstufen und bietet eine geeignete Habitatausstattung für ein Brutrevier der Art. Ein Brutvorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Eingriffe in den Wirkraum finden nicht statt. Der Wirkraum ist bereits durch Wohnbebauung mit Gärten vorbelastet. Das Untersuchungsgebiet stellt keine essentiellen Nahrungsflächen für den Mittelspecht dar. Im Umfeld bleiben ausreichend Nahrungsflächen erhalten, die vom Mittelspecht genutzt werden können. Verbotstatbestände nach

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Mittelspecht nicht ausgelöst.

Auch der **Turmfalke** nutzen als planungsrelevante Vogelart die Flächen im Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat. Nester oder Verhaltensweisen, die auf eine besetzte Lebensstätte der Art im Untersuchungsgebiet hinweisen, konnten nicht festgestellt werden. Die Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes stellen für die Art kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich gleichwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für Turmfalken nicht ausgelöst.

Allgemeine Brutvogelfauna

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt werden. Darunter sind die Arten Trauerschnäpper, Haubentaucher, Buntspecht, Kohlmeise, Blaumeise, Amsel, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Weidenmeise, Heckenbraunelle, Stockente, Singdrossel, Gartenbaumläufer und Zaunkönig. Diese Arten der sogenannten **allgemeinen Brutvogelfauna** sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z. B. bei der Fällung der Gehölze und Sträucher vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.

Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet Möhnesee, ist es wahrscheinlich, dass das Untersuchungsgebiet während der Zugzeit häufig von **Zugvogelarten** überflogen wird. Auch die vorkommenden Brutvögel halten sich teilweise im Untersuchungsgebiet auf oder überfliegen dies. Es besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Bauwerken, die Bäume in ihrer unmittelbaren Umgebung haben und in naturnahen Lebensräumen liegen (RÖSSLER et al 2022). Daher sind für den Einsatz größerer Glasfronten an den geplanten Neubauten Maßnahmen zu beachten, um Vogelschlag zu vermeiden. Zum Schutz vor Vogelschlag müssen neu entstehende große Fensterfronten vogelfreundlich gestaltet werden (siehe Kapitel 5.5).

Fledermäuse

Durch das Vorhaben kommt es zu punktuellen Eingriffen in den südöstlichen Waldbereich im Plangebiet. Dort müssen einige wenige Bäume gefällt werden. An den dortigen Bäumen konnten weder Specht- noch Faulhöhlen, abstehende Rinde oder sonstige Strukturen festgestellt werden, die auf Quartiere von Fledermäusen hindeuten. Es kann jedoch nie ausgeschlossen werden, dass sich im jahreszeitlichen Verlauf Tagesverstecke einzelner

Fledermäuse in nicht einsehbaren Bereichen in den Bäumen befinden. In der Regel sind den Tieren mehrere Tagesverstecke bekannt, sodass der Verlust dieser Strukturen nicht zum Auslösen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung der Lebensstätten) führt, da die ökologische Funktion von Tagesverstecken im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) erhalten bleibt. Tagesverstecke können auch im Winter bezogen werden. Bei kalten Außentemperaturen befinden sich Fledermäuse im Winterschlaf. Werden in dieser Zeit Störungen ausgelöst, bspw. durch Baumfällungen oder durch Erschütterungen bei Bauarbeiten, müssen die Tiere sehr viel Energie aufwenden, um ihren Stoffwechsel aus der Kältestarre auf „Betriebstemperatur“ zu bringen, um das Tagesquartier verlassen zu können. Zudem nimmt dieser Prozess einige Zeit in Anspruch, sodass das besetzte Quartier in der Regel nicht rechtzeitig verlassen werden kann.

Um den Verbotstatbestand der Tötung weitestgehend zu vermeiden, müssen Baumfällungen und der Bau der Baumhäuser noch während der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt bzw. begonnen werden. Da die gesetzlich zulässigen Fällzeiten eingehalten werden müssen (siehe Kapitel 5.2) ist der Zeitraum auf den 1. Oktober bis 30. November zu begrenzen (siehe Kapitel 5.3).

In der restlichen Waldfläche im östlichen Plangebiet könnten potenziell Baumhöhlen oder andere geeignete Quartierstrukturen vorkommen. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen und der Wald bleibt bestehen. Eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für den Großteil der alten Eichen im Süden des Plangebietes. Fünf dieser Eichen werden zum Erhalt festgesetzt. Nach neustem Stand müssen zwei der Eichen gefällt werden. Dies war zu Beginn der Untersuchungen noch nicht absehbar. Die entsprechenden Bäume sind vor dem Fällen vertieft auf ein Fledermausvorkommen zu untersuchen.

Alle Fledermausarten gelten an ihren Quartieren als Lichtscheu (VOIGT ET AL. 2019). Indirekte Beeinträchtigungen potentieller Lebensstätten durch Lichtimmissionen müssen vermieden werden (siehe Kapitel 5.4).

Das Plangebiet und der Wirkraum stellen auch ein potentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Die Fledermäuse können das Plangebiet während und nach der Bauphase weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Bei Neubauten und Beleuchtungsanlagen im Plangebiet ist daher auf eine zweckmäßige Beleuchtung zu achten, um potentielle Jagdhabitats nicht durch zu starke Lichtimmissionen zu stören und nachtaktive Insekten, die den Fledermäusen als Nahrung dienen, nicht aus den ursprünglichen Jagdhabitats wegzulocken bzw. nicht den Tod der Insekten durch Verbrennen an heißen Leuchtmitteln

herbeizuführen. Vorgaben zu tierfreundlicher Beleuchtung werden in Kapitel 5.5 gegeben. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Vorgaben des Gesetzes zum „Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18.8.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen, welche einzuhalten sind.

Der Gebäudekomplex im westlichen Plangebiet wurde separat untersucht. Dabei wurden keine Spuren und Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt. Details sind der artenschutzrechtlichen Begutachtung des Abrissgebäudes auf dem ehemaligen Campingplatz Stockumer Eichen (BÜRO STELZIG 2024) im Anhang zu entnehmen.

Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Reptilien

Bei den Begehungen konnten keine Schlingnattern oder andere Reptilienarten im Plangebiet nachgewiesen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

4.3 Zusammenfassung

Geplant ist die 30. Flächennutzungsplanänderung und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Südlich des Stockumer Dammes“. Das ca. 2 ha große Plangebiet stellt sich zusammen aus einer Grünfläche, die von einzelnen geschotterten Wegen durchzogen sind, einzelnen Gebüschern und Bäumen, sowie einer Hecke und einem Waldstück. Planungsrechtlich ist bereits die Nutzung als Campingplatz genehmigt. Im Wirkraum entlang der Straße „Stockumer Eichen“, befindet sich eine Feriensiedlung mit mehreren kleinen Wohnhäusern und den dazugehörigen Gärten. Daneben sind Hecken, Gehölzbestände und Grünflächen vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet wurde einmal ein bettelnder flügger junger Star festgestellt. Hinweise auf Lebensstätten im Plangebiet ergaben sich nicht, da in den Bäumen keine Höhlen festgestellt werden konnten. Es ist anzunehmen, dass sich der Brutplatz im östlichen Wirkraum oder außerhalb des UG befindet. Durch das Vorhaben wird nicht in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von Staren eingegriffen. Der Star ist als Kulturfolger bekannt weshalb die Art eine gewisse Störungstoleranz gegenüber menschlichen Aktivitäten aufweist. Erhebliche Störungen die zu einer Verschlechterung

des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Die Arten Grauspecht, Mehlschwalbe, Mittelspecht und Turmfalke konnten als sporadische (Nahrungs-) Gäste festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat für eine dieser Vogelarten dar. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für diese Arten nicht ausgelöst.

Zum Schutz der Allgemeinen Brutvogelfauna ist die Baufeldräumung sowie Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (siehe Kapitel 5.1 und 5.2).

Um Vogelschlag zu vermeiden sind bei dem Einsatz größerer Glasfronten an den geplanten Neubauten Maßnahmen zu beachten (siehe Kapitel 5.5).

Im südöstlichen Waldrand, in den durch den Bau von Baumhäusern kleinflächig eingegriffen wird, können essentielle Quartiere von Fledermäusen aufgrund fehlender Höhlen oder anderen Quartierstrukturen ausgeschlossen werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich in den Bäumen im jahreszeitlichen Verlauf Tagesverstecke befinden. Im restlichen Waldbereich und in den alten Eichen, die zum Erhalt festgesetzt sind, können potenziell Baumhöhlen oder andere geeigneter Habitatstrukturen vorkommen. In diesen Strukturen wird nicht eingegriffen und der Baumbestand bleibt bestehen. Fledermäuse können potenziell das Plangebiet während und nach der Änderung des Bebauungsplanes weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Um den Verbotstatbestand der Tötung weitgehend zu vermeiden, sind Gehölzfällungen und der Bau der Baumhäuser noch während der Aktivitätszeit durchzuführen bzw. zu beginnen (siehe Kapitel 5.3). Zudem sind indirekte Beeinträchtigungen potentieller Lebensstätten durch eine angepasste Beleuchtung auszuschließen (siehe Kapitel 5.4).

Im Untersuchungsgebiet waren Quartierpotentiale in dem Gebäudekomplex im westlichen Plangebiet für gebäudebewohnenden Fledermausarten wie z. B. die Zwergfledermaus vorhanden. Der Gebäudekomplex wurde vor dem Abriss separat untersucht. Dabei wurden keine Spuren und Hinweise auf ein Fledermausvorkommen festgestellt. Details sind der artenschutzrechtlichen Begutachtung des Abrissgebäudes auf dem ehemaligen Campingplatz Stockumer Eichen (BÜRO STELZIG 2024) im Anhang zu entnehmen.

Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Bei den Begehungen konnten keine Schlingnattern oder andere Reptilienarten im Plangebiet nachgewiesen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden für die Artengruppe Reptilien nicht ausgelöst.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Dazu muss die Bauferldräumung und der Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Die Entfernung der Gehölze darf ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden. Bei dem Einsatz größerer Glasfronten an den geplanten Neubauten sind Maßnahmen zu beachten, um Vogelschlag zu vermeiden.

Eine Tötung von Fledermäusen kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen können unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Maßnahmen erhalten.

5 Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z. B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr.1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Es ist laut § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

5.3 Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse (Gehölzfällungen und Baubeginn Baumhäuser)

Die zu fällenden Eichen im Süden des Plangebietes sind vor dem Fällen vertieft auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen.

Die Gehölzfällungen im südwestlichen Waldbereich müssen noch während der Aktivitätsphase der Fledermaus durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fällzeiten muss dies im Zeitraum 1. Oktober bis 30. November erfolgen. Der Baubeginn der Baumhäuser muss ebenfalls in diesen Zeitraum fallen.

5.4 Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung

Die angrenzenden Waldbereiche im Osten des Plangebietes sind von direkter Beleuchtung freizuhalten. So kann eine Beeinträchtigung potentiell vorhandener Quartiere sicher ausgeschlossen werden. Es sind Beleuchtungsanlagen mit abgeschirmten Leuchten zu

verwenden, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird (vgl. Abbildung 14).

Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, sind die Beleuchtungen zweckdienlich zu halten.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine

Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019).

Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

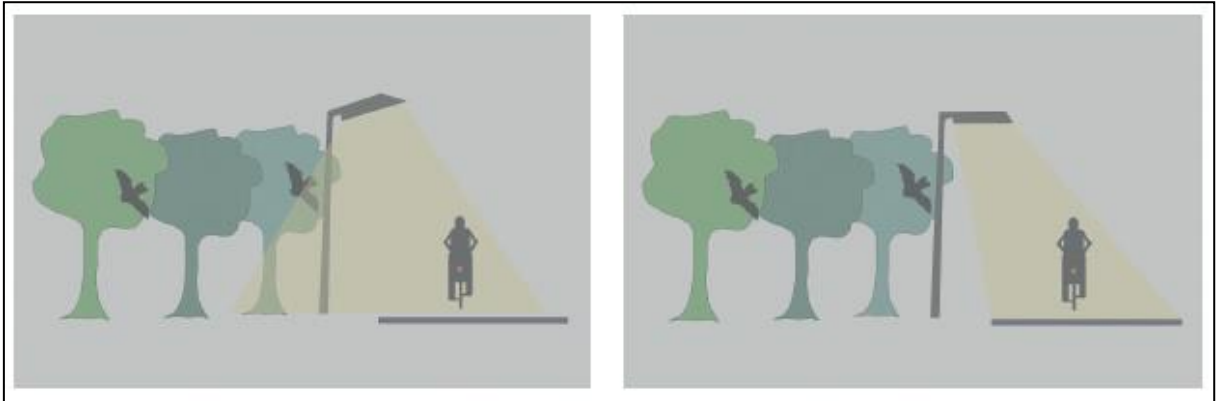


Abbildung 14: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird.

5.5 Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag bei großen Glasfronten

Bei dem Einsatz größerer Glasfronten im Bereich von Hausfassaden, Lärmschutzwänden kommt es immer wieder zu Vogelschlag. Bei transparenten Glasfronten erkennen Vögel z. B. durch die Scheiben hindurch Bäume, den Himmel oder eine Landschaft, steuern auf die Scheibe zu und kollidieren. Auch Spiegelungen in den Scheiben, z. B. von Bäumen oder attraktiven Lebensräumen können dafür sorgen, dass die Vögel auf die Glasfronten zu fliegen. Je stärker sich eine Umgebung spiegelt und je naturnaher diese Umgebung gestaltet ist, desto häufiger kommt es zu Kollisionen (RÖSSLER et al. 2022).

Daher sind bei dem Einsatz größerer Glasfronten an den geplanten Gebäuden einige Maßnahmen zu beachten, um Vogelschlag zu vermeiden.

Zum Schutz vor Vogelschlag sollten neu entstehende große Fensterfronten oder Lärmschutzwände vogelfreundlich gestaltet werden. Eine Möglichkeit stellen geprüfte Vogelschutzmuster dar. Dabei sollten die folgenden Punkte berücksichtigt werden (LfU o.J.; RÖSSLER et al. 2022):

- Flächige Aufbringung: Freie Stellen sollten kleiner als zehn Zentimeter sein (Handflächenregel).
- Außenseitige Anbringung reduziert auch Spiegelungen.
- Vorzugsweise geprüftes Vogelschutzmuster mit gutem Kontrast zum Hintergrund.

- Punktraster: mindestens 25 Prozent Deckungsgrad bei mindestens fünf Millimeter Durchmesser oder mindestens 15 Prozent Deckungsgrad ab 30 Millimeter Durchmesser.
- Vertikale Linien: mindestens fünf Millimeter breit bei maximal zehn Zentimeter Abstand (bei schlechtem Kontrast eher breitere Linien).
- Horizontale Linien: mindestens drei Millimeter breit bei maximal fünf Zentimeter Abstand (oder mindestens fünf Millimeter breit bei fünf Zentimeter Abstand).
- Farben: Günstig sind Rot oder Orange, vertikale Linien sind etwas günstiger als horizontale Linien. Bei starkem Kontrast kann der Deckungsgrad reduziert werden.

Eine ausführliche Beschreibung zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht kann der Publikation „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (RÖSSLER et al 2022) der Schweizerischen Vogelwarte entnommen werden

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.
- vom 1.3. bis 30.9. keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG),
- die zu fällenden Eichen sind vor der Fällung vertieft auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen,
- Gehölzfällungen zum Schutz von Fledermäusen noch während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (unter Einhaltung der gesetzlich zulässigen Fällzeiten 01.10. bis 30.11.) durchgeführt bzw. begonnen werden,
- an Glasfronten Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag durchgeführt werden,
- eine angepasste Beleuchtung verwendet wird,

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, März 2024



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

www.buero-stelzig.de info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 Dahlweg 112
59494 Soest 48153 Münster
02921 3619-0 0251 2031895-0

7 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2023): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 26.10.2023).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- BÜRO STELZIG (2024): Artenschutzrechtliche Begutachtung des Abrissgebäudes auf dem ehemaligen Campingplatz Stockumer Eichen. Soest.
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSPIEPER, U. & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M. SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER B. & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, 1. Aufl., Laurenti Verlag, Bielefeld: S. 85-134.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 20.06.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023b): Planungsrelevante Arten für den 2. Messtischblattquadranten 4514 Möhnesee. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45142> (zuletzt abgerufen am 20.06.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 15.06.2023).
- LUDWIG UND SCHWEFER (2023a): Gemeinde Möhnesee – 30. Änderung des Flächennutzungsplanes. Stand: August 2023. Soest.
- LUDWIG UND SCHWEFER (2023b): Bebauungsplan Nr. 4 „Südlich des Stockumer Dammes“ – 1. Änderung. Gemeinde Möhnesee, Ortsteil Stockum. Stand: Oktober 2022. Soest.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- UWE SPLIETH GMBH (2022): Chalet Hotel Möhnesee - Landesplanerische Anfrage - Baumhäuser am Waldsaum. Oktober 2022. Unna.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 30. Flächennutzungsplanänderung und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Südlich des Stockumer Dammes“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Möhnese Antragstellung (Datum): _____

Geplant ist die 30. Flächennutzungsplanänderung und die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Südlich des Stockumer Dammes“. Auf der Fläche, die ehemals als Campingplatz genutzt wurde und nun seit 2019 brach liegt, soll eine Hotelanlage errichtet werden. Das Plangebiet grenzt südlich an die Straße „Südufer“. Nördlich, auf der anderen Straßenseite grenzt der Möhnesee an.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Zum Schutz der Vogelarten der sog. Allgemeinen Brutvogelfauna ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Gehölzschnitt ist nur zu bestimmten Zeiten zulässig. Zudem sind Maßnahmen gegen Vogelschlag an Glas zu berücksichtigen (siehe Kapitel 5.1, 5.2 und 5.3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">45142</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).